

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/705

## **Genehmigung des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil über die Bildung eines Regionalen Führungsstabes Thierstein**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil haben vereinbart, einen gemeinsamen Führungsstab (Regionaler Führungsstab Thierstein, RFS Thierstein) zu bilden. Die Einwohnergemeinde Nunningen hat dagegen den vorliegenden Vertrag zur Bildung eines gemeinsamen regionalen Führungsstabes nicht unterzeichnet. Der Beitritt wäre von Seite Kanton Solothurn wünschbar. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ist seit 01.01.2003 an den Regionalen Führungsstab Laufental „RFS Laufental“ angeschlossen. Die beiden Gemeinden werden somit nicht Vertragspartner des regionalen Führungsstabes Thierstein.

Der Vertrag wurde von der Einwohnergemeinde Bärschwil anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011, von der Einwohnergemeinde Beinwil anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011, von der Einwohnergemeinde Breitenbach, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012, von der Einwohnergemeinde Büsserach, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2011, von der Einwohnergemeinde Erschwil, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2011, von der Einwohnergemeinde Fehren, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011, von der Einwohnergemeinde Grindel, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012, von der Einwohnergemeinde Himmelried, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2011, von der Einwohnergemeinde Meltingen, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2012 und von der Einwohnergemeinde Zullwil, anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2012 beschlossen.

Mit Brief vom 18. Februar 2014 wurde der Vertrag des regionalen Führungsstabes Thierstein zur Genehmigung durch den Regierungsrat beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz eingereicht.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Formelles**

Nach § 6 Abs. 2 und § 21 Abs.1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 6000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Verträge handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

## 2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Zusammenarbeitsvertrages für den regionalen Führungsstab Thierstein ist insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung, das Gemeindegesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entspricht der Zusammenarbeitsvertrag sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 Bst. b, 165 Abs. 2 GG. §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 des EG-BZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GG; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung des regionalen Führungsstabes Thierstein durch die Einwohnergemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Meltingen und Zullwil wird genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 4309000, KST 033 , Auftrag 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent  
(1011104, durch das Amt für Finanzen)

## Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Amt für Finanzen (**bitte im Kontokorrent belasten**)

Regionaler Führungsstab Thierstein, Gelgia Herzog, Forum Regio Plus, Hauptstrasse 29a, 4145 Gempen (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, Steinweg 117, 4252 Bärschwil (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Beinwil, Passwangstrasse 296, 4229 Beinwil/SO (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach (**Belastung im Kontokorrent**), (**Einschreiben, mit Original** des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Büsserach, Wydenmattstrasse 3, 4227 Büsserach (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Erschwil, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Himmelried, Hauptstrasse 52, 4204 Himmelried (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)

Gemeindepräsidium Einwohnergemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil (mit Kopie des genehmigten Zusammenarbeitsvertrages)